

1279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 16. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 113/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 611/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 283/1988, BGBl. Nr. 751/1988 und BGBl. Nr. 644/1989 wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen zuletzt im Sinne des § 25 des Bewertungsgesetzes festgestellter Einheitswert den Betrag von 2 000 S erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des § 25 Z 1 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird.“

2. § 12 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Hat der Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person auf Grund der bei ihm vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten die Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Vorschreibeziträume (§ 33 Abs. 1) unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Kalendermonat, für den erstmals

Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung.“

3. § 18 lautet:

„Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 18. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, binnen zwei Wochen dem zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Anspruchsberechtigte auf Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenpensionen haben während des Pensionsbezuges bzw. während des Ruhens des Pensionsanspruches jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Erwerbseinkommens und jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens binnen sieben Tagen zu melden. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigepflichtung.“

4. a) § 23 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Hiebei ist von dem zuletzt im Sinne des § 25 des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen.“

b) § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der

Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hierbei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen und, falls die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung maßgebend. Beitragsgrundlage ist der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 11) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 10 ergebenden Wert nicht unterschreiten.“

5. § 26 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.“

6. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 2 und 3 hinaus einen Beitrag

- a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigten Umbau von

Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

- b) an den Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung 2,5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 207 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.“

7. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.“

8. § 41 zweiter Satz lautet:

„Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Einrichtungen, die der Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung dienen.“

9. Im § 43 wird der Ausdruck „Körperschaftsteuergesetz“ durch den Ausdruck „Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401“ ersetzt.

10. Im § 49 wird der Ausdruck „§ 108 e Abs. 12“ durch den Ausdruck „§ 108 e Abs. 11“ ersetzt.

11. a) Im § 51 Abs. 2 Z 1 vierter Satz wird nach dem Ausdruck „um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft“ der Ausdruck „bzw. zur Bestellung des Vormundes“ eingefügt.

b) Dem § 51 Abs. 2 Z 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.“

12. a) § 56 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension, mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende

Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt.“

b) Im § 56 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:

„höchstens jedoch mit dem Betrag des Erwerbseinkommens.“

13. Der bisherige Inhalt des § 57 a erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht.“

14. Im § 61 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955,“ durch den Ausdruck „§ 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450,“ ersetzt.

15. a) Im § 62 Abs. 1 wird der Satzteil „die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind“ durch den Satzteil „das Lohnpfändungsgesetz 1985 anzuwenden ist“ ersetzt.

b) Im § 62 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985“ ersetzt.

c) Im § 62 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985“ ersetzt.

16. § 66 lautet:

„Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 66. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Der Zeitraum zwischen dem Entstehen des

Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 68 ausbezahlt ist, ist hiebei außer Betracht zu lassen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.“

17. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Geldleistungen sind ferner zurückzufordern, wenn und soweit sich wegen eines nachträglich festgestellten Anspruches auf Weiterleistung der Geld- und Sachbezüge herausstellt, daß sie zu Unrecht erbracht wurden.“

18. a) Im § 74 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchungen“ durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“ ersetzt.

b) Im § 74 Abs. 2 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchungen“ durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“ ersetzt.

19. Im § 75 Z 1 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchungen“ durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“ ersetzt.

20. § 78 Abs. 6 lautet:

„(6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder

b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder

c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört.“

21. a) Die Überschrift zu § 82 lautet:

„Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“

b) Im § 82 Abs. 1 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchungen“ durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“ ersetzt.

c) Im § 82 Abs. 2 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchungen“ durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“ ersetzt.

22. Grundsatzbestimmung. § 91 Z 2 lautet:

„2. Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührensätze sind nach Maßgabe des § 80 Abs. 3 zu 80 vH vom Versicherungsträger und zu 20 vH vom Versicherten zu entrichten. Alle Leistungen der

Krankenanstalten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind

- a) mit den vom Versicherungsträger anteilig gezahlten Pflegegebührenersätzen,
- b) mit den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- c) mit den vom Versicherten nach § 80 Abs. 2 zu leistenden Kostenanteil und
- d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds abgegolten.“

23. Nach § 113 wird folgender § 113 a eingefügt:

„§ 113 a. (1) Kommen für den Versicherten gemäß § 120 Abs. 1 die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein anderes Dienstverhältnis erstmalig mit einer geringeren Entlohnung aufnehmen (Abs. 3), wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 113.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet, mit geringeren Einkünften aufgenommen worden ist, sofern diese selbständige Erwerbstätigkeit nicht schon während des Bestandes des Dienstverhältnisses ausgeübt worden ist.

(3) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung bzw. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften ist dann anzunehmen, wenn die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt, kleiner sind als die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. Die Bestimmungen der §§ 118 Abs. 5 und 118 a dieses Bundesgesetzes, 242 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und 127 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender Anwendung des § 113 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist.“

24. Im § 114 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 113“ durch den Ausdruck „§ 113 oder § 113 a“ ersetzt.

25. Im § 116 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 113 bzw. § 114 bzw. § 115“ durch den Ausdruck „§ 113 bzw. § 113 a bzw. § 114 bzw. § 115“ ersetzt.

26. § 118 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113, 113 a und 114 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§ 113 Abs. 3 und 4, § 113 a Abs. 4 und § 114 Abs. 2 Z 2) zu ermitteln.“

27. a) Im § 120 Abs. 4 Einleitung wird der Ausdruck „Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

b) § 120 Abs. 4 lit. b und c lauten:

„b) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei für die Feststellung der Wartezeit (§ 111) ein Beitragsmonat der Pflichtversicherung und ein Beitragsmonat nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes einem Ersatzmonat oder einem Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung und ein Ersatzmonat einem Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung vorangeht; bei Versicherungsmonaten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:

Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz;

c) sind für die Bemessung des Steigerungsbetrages (§ 130) Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei abweichend von lit. b folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
leistungswirksamer Ersatzmonat,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.“

28. § 133 lautet:

„Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für die Höherversicherung

§ 133. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmonate nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder leistungswirksame Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höherversicherung.“

29. a) Im § 140 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck „Studienförderungsgesetz“ durch den Ausdruck „Studienförderungsgesetz 1983“ ersetzt.

b) Im § 140 Abs. 5 wird der Ausdruck „85 vH“ durch den Ausdruck „70 vH“ ersetzt.

c) § 140 Abs. 7 dritter Satz lautet:

„Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des Richtsatzes, und zwar

1. für alleinstehende Personen und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension bzw. auf Waisenpension des Richtsatzes nach § 141 Abs. 1 lit. a bb,

2. für alle übrigen Personen des Richtsatzes nach § 141 Abs. 1 lit. a aa, gerundet auf volle Schilling.“

30. § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- | | |
|--|----------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 7 984 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 5 574 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 5 574 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension: | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 2 081 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3 127 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 3 697 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 5 574 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 595 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

31. Dem § 154 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mittel der Pensionsversicherung können auch zur Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, mit der Maßgabe verwendet werden, daß der Versicherungsträger für diese Zwecke in jedem Geschäftsjahr bis zu 0,005 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen aufwenden kann.“

32. Dem § 186 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 188) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).“

33. Dem § 188 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück.“

34. § 192 Abs. 4 lautet:

„(4) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 188) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung 5.

35. Im § 197 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Gesundenuntersuchungen“ durch den Ausdruck „Vorsorge(Gesunden)untersuchungen“ ersetzt.

36. Dem § 219 a wird folgender Satz angefügt:

„Zu den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 30. Juni 1990 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 30. Juni 1990 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) § 23 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1990 in Geltung gestandenen Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebende Einkommensteuerbescheid Beträge enthält, die auf eine vorzeitige Abschreibung und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallen. Ist

die Rücklage für nichtentnommenen Gewinn gewinnerhöhend aufgelöst oder ist eine Investitionsrücklage gegen den Betrag einer vorzeitigen Abschreibung aufgelöst worden, so ist der darauf entfallende Betrag, der bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz schon einmal berücksichtigt wurde, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung bzw. die Auflösung gegen den Betrag einer vorzeitigen Abschreibung auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(3) Die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 lit. b sind von amtswegen auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1990 eingetreten ist.

(4) Die Bestimmungen des § 113 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 23 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1990 liegt.

(5) Sind Beitragsgrundlagen gemäß § 17 Abs. 5 lit. a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder § 25 Abs. 5 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der bis 31. Dezember 1986 in Geltung gestandenen Fassung für die Bemessung der Pension maßgebend, so ist auf Antrag des Versicherten jene Beitragsgrundlage heranzuziehen, die sich aus der Anwendung des § 25 a Abs. 3 und 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ergeben hätte.

(6) Abs. 5 ist auf Antrag des Versicherten auch auf bescheidmäßig zuerkannte Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1990 bereits bestanden haben. Eine sich daraus ergebende Erhöhung des Leistungsanspruches gebührt ab 1. Juli 1990.

Artikel III

Schlußbestimmungen

- (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 sind
- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) vor dem 1. Jänner 1990 liegt,
 - b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, wenn diese Pensionen von der

Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach dem am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht bzw. bestanden hätte, wobei im übrigen § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

(2) Zu

- a) allen Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) vor dem 1. Jänner 1990 liegt,
- b) allen Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, die im Monat Juli bezogen werden, gebührt eine außerordentliche Sonderzahlung. In den Fällen der lit. b gebührt die außerordentliche Sonderzahlung nicht, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt. Die außerordentliche Sonderzahlung gebührt in der Höhe von 7 vH der für den Monat Juni ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage. Ein allfälliges Ruhen ist außer Betracht zu lassen.

(3) Sind nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes feste Beträge — ausgenommen die Richtsätze nach § 141 und der Betrag nach § 70 Abs. 2 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sind diese Beträge mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Der Betrag nach § 70 Abs. 2 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ist mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 mit dem 1,005fachen zu vervielfachen. Dabei sind die am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Beträge zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

(4) Die außerordentliche Sonderzahlung nach Abs. 2 hat bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 140 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, § 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 149 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) sowie bei der Berechnung des Jahresausgleiches gemäß § 144 Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes außer Betracht zu bleiben. Sie ist unpfändbar.

(5) Die außerordentliche Sonderzahlung gilt für steuerliche Zwecke als Nachzahlung eines laufenden Bezuges.

Artikel IV **Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1988 Art. I Z 27 und 28;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 1990 Art. I Z 4 lit. b, Z 10, 12, 22 und 29 lit. c;
3. mit 1. Jänner 1991 Art. I Z 6.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

Artikel V **Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 31 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 61 und 62 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14 und Z 15 und des Art. III Abs. 4 letzter Satz der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Rechtsbereinigungen, wie sie schon anlässlich der letzten Novellierung des BSVG angekündigt wurden, und Anpassung der Pensionen im Einklang mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

Lösung:

Änderungen und Ergänzungen zur Verbesserung der Praxis und zur Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung; zusätzliche Erhöhung der Pensionen um 1 vH und weitere Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze; neue Grundsätze für die Festsetzung des Anpassungsfaktors.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

198 Millionen Schilling.

Konformität mit EG-Recht gegeben.

Erläuterungen

Hauptinhalt des gegenständlichen Entwurfes einer 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist die legislative Vorbereitung der von der Bundesregierung bereits angekündigten Aktualisierung der Renten- und Pensionsanpassung und der damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Erhöhung der Pensionen um 1 vH ab 1. Jänner 1990. Analoges gilt für die Ausgleichszulagenrichtsätze. Die ursprüngliche Berechnung der Pensionsanpassung für 1990 hat bekanntlich eine Pensionserhöhung um 2 vH ergeben. Mit der in der 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz vorgenommenen Pensionsanpassung um 3 vH ab 1. Jänner 1990 folgte bereits eine Aktualisierung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter um ein Jahr. Als Folge der anhaltend günstigen Wirtschaftsentwicklung und der hohen Lohnabschlüsse in der jüngsten Vergangenheit erweist sich diese Aktualisierung als ungenügend.

Die nunmehr vorgeschlagene weitere Pensionserhöhung, die zusammen mit der jüngst in Kraft getretenen 14. Novelle zum BSVG einer Pensionserhöhung um 4 vH für das Jahr 1990 entspricht, bedeutet eine Aktualisierung der Anpassung um ein weiteres Jahr und damit eine Vorwegnahme der ab 1. Jänner 1991 vorgesehenen Änderung der Grundsätze für die Festsetzung des Anpassungsfaktors.

Diese neuen Grundsätze, die vom Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung vorbereitet wurden, gehen davon aus, daß bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach wie vor Bedacht zu nehmen ist auf den Richtwert, die volkswirtschaftliche Lage sowie die Belastungsquote und deren längerfristige Entwicklungen. Darüber hinaus sollen aber nunmehr auch für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen Beachtung finden.

Neben diesen sozialpolitisch bedeutsamen Maßnahmen enthält der vorliegende Novellenentwurf eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen, die in erster Linie als Klarstellungen und Verbesserung der Praxis dienen werden bzw. in Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung vorzuschlagen waren. Zum Teil stammen diese Änderungen aus dem Entwurf einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, weil sie wegen einer gleichartigen Regelung in beiden Gesetzen zu übernehmen waren.

Im einzelnen wäre hierbei hervorzuheben:

- Klarstellung der Voraussetzungen für den Eintritt der Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung;
- Besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
- Neufassung des § 31 Abs. 5 BSVG;
- Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren;
- Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11 b Lohnpfändungsgesetz);
- Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufs;
- Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen;
- Ausschluß der Angehörigeneigenschaft für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG;
- Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper;
- Notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung.

Hinsichtlich der EG-Konformität des vorliegenden Entwurfes ist darauf hinzuweisen, daß im Bereich der Sozialversicherung lediglich die EG-Richtlinien betreffend die Gleichbehandlung von Männern und Frauen relevant sind, die allerdings insbesondere eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Ausgestaltung der nationalen Rechtslage hinsichtlich des Pensionsalters und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen ermöglichen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 4 lit. a (§§ 3 Abs. 2 und 23 Abs. 2):

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll sichergestellt werden, daß bei der Ermittlung des Einheitswertes für Zwecke der Sozialversicherung nach der vorliegenden Bestimmung sowie in allen übrigen gleichartigen Regelungen stets von dem im Sinne des § 25 des Bewertungsgesetzes zu rundenden Einheitswert auszugehen ist.

Dies gilt auch für die Beantwortung der Frage, ob Pflichtversicherung in der Unfallversicherung der Bauern gemäß § 3 Abs. 2 BSVG gegeben ist.

Zu Art. I Z 3, 6, 7, 8, 11, 12 lit. b, 16, 27, 28, 31, 32, 33, 34 und 36 (§§ 18, 31 Abs. 5, 39 Abs. 1, 41, 51 Abs. 2 Z 1, 56 Abs. 2, 66, 120 Abs. 4, 133, 154 Abs. 5, 186 Abs. 6, 188 Abs. 8, 192 Abs. 4 und 219 a):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 49. Novelle zum ASVG vorgeschlagen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil die in Betracht kommenden Ausführungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 18	§ 40
§ 31 Abs. 5	§ 80 Abs. 2
§ 39 Abs. 1	§ 68 Abs. 1
§ 41	§ 81
§ 51 Abs. 2 Z 1	§ 86 Abs. 3 Z 1
§ 56 Abs. 2	§ 94 Abs. 2
§ 66	§ 102
§ 120 Abs. 4	§ 251 a Abs. 4
§ 133	§ 248 a
§ 154 Abs. 5	§ 304 Abs. 3
§ 186 Abs. 6	§ 421 Abs. 8
§ 188 Abs. 8	§ 423 Abs. 8
§ 192 Abs. 4	§ 431 Abs. 5
§ 219 a	§ 460 c.

Zu Art. I Z 2 (§ 12 Abs. 1):

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Voraussetzung des § 12 Abs. 1 BSVG so auszulegen, daß es für den Eintritt der Formalversicherung bei der quartalsweisen Beitragsvorschrift (§ 33 Abs. 1 BSVG) der unbeanstandeten Entgegennahme von sechs Quartalsbeiträgen bedarf. Die in Rede stehende Bestimmung ist aber, wie die gleichartigen Regelungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes zeigen, auf die monatliche Beitragsentrichtung abgestellt. Mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag soll klargestellt werden, daß Formalversicherung schon nach Entgegennahme von Beiträgen für sechs Monate — wie in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen — eintritt.

Des weiteren wird auch die im § 21 Abs. 1 ASVG vorgeschlagene Ergänzung übernommen, in der deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß bei Bestehen einer Pflichtversicherung, gleichgültig nach welchem Bundesgesetz, eine Formalversicherung nicht eintreten kann.

Zu Art. I Z 4 lit. b (§ 23 Abs. 4):

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll die aus dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz stammende Regelung über die Ermittlung der Beitragsgrundlage in den Fällen, in denen von den Finanzbehörden ein Einheitswert nach den Bewertungsvorschriften nicht festgestellt wird, an jene Fassung angepaßt werden, wie sie seit 1. Jänner 1990 im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz besteht. Bei dieser Anpassung wurde gleichzeitig darauf Bedacht genommen, daß im Bauern-Sozialversicherungsgesetz die Zeiten der Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung voneinander abweichen können.

Die Regelung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes über den Sanierungsgewinn und den Veräußerungsgewinn soll nicht übernommen werden, weil diesen Einkommensteilen — soweit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt ist — im Bereich der Land- und Forstwirtschaft keine Bedeutung zukommt.

Obleich die Neuregelung des § 23 Abs. 4 BSVG im Dauerrecht entsprechend dem neuen Einkommensteuerrecht nur die Investitionsrücklage und den Investitionsfreibetrag erfassen kann, wird im Übergangsrecht darauf Bedacht genommen, daß für die Jahre 1990 und 1991 die auf eine vorzeitige Abschreibung und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallenden Einkommensteile von Bedeutung sind. Auch in diesen Fällen wäre dem Versicherten die Möglichkeit einzuräumen, ein Ausscheiden aus der Beitragsgrundlage bei gewinnerhöhender Auflösung herbeizuführen.

Zu Art. I Z 5 (§ 26 Abs. 2 dritter Satz):

Die in den letzten Jahren mit den nordischen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit, zuletzt mit Dänemark, BGBl. Nr. 77/1988, enthalten eine (für die nordischen Staaten im Hinblick auf das jeweils die Gesamtbevölkerung umfassende beitragsfreie Krankenversicherungssystem lediglich deklaratorische) Zuordnung der Pensionsempfänger zur Krankenversicherung der Pensionisten des Wohnortstaates. Auf Grund dieser Regelungen wird nach § 26 Abs. 2 dritter Satz BSVG auch von den in diese Staaten überwiesenen Pensionen ein Betrag von 3 vH der Pension einbehalten.

Die nordischen Staaten haben in jüngster Zeit im Hinblick auf Beschwerden von Beziehern österrei-

chischer Pensionen mit Wohnort in diesen Staaten darauf hingewiesen, daß sich durch das Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens die rechtliche Situation der Betroffenen nicht geändert habe und der vorgenannte Betrag von allen Pensionen einbehalten werde, ohne daß für Bezieher nur einer österreichischen Pension — wie im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten — die Leistungen im Wohnortstaat zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung gewährt werden.

Durch die vorgesehene Neufassung soll eine Neuorientierung im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten — wie dies bereits im Verhältnis zu den Niederlanden auf Grund der in diesem Abkommen diesbezüglichen Sonderregelung für Bezieher nur einer österreichischen Pension der Fall ist — dahingehend erfolgen, daß der Einbehalt nur mehr in den Fällen vorzunehmen sein soll, in denen eine Leistungsgewährung im Vertragsstaat zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß derzeit von allen in die Bundesrepublik Deutschland gezahlten Pensionen auf Grund einer bestehenden zwischenstaatlichen Sonderregelung kein Einbehalt vorgenommen wird, diese Neuorientierung aber auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der nächsten Revision des Abkommens zum Tragen gebracht werden soll, sodaß sich gesamt gesehen im wesentlichen keine finanziellen Auswirkungen ergeben werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 43):

Es handelt sich um eine Zitierungsänderung im Zusammenhang mit der Steuerreform 1989.

Zu Art. I Z 10 (§ 49):

Die vorliegende Zitierungsänderung hängt mit der Änderung des § 108 e ASVG im Entwurf einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zusammen.

Zu Art. I Z 12 lit. a (§ 56 Abs. 1):

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll ein redaktionelles Versehen beseitigt werden. In der Fassung der Regierungsvorlage der letzten Novelle zum BSVG ist nämlich versehentlich die Einschränkung entfallen, daß es sich für den Eintritt des Ruhens nach dieser Bestimmung um eine gleichzeitig ausgeübte Erwerbstätigkeit handeln muß, die nicht die Pflichtversicherung nach dem BSVG begründet.

Zu Art. I Z 13 (§ 57 a Abs. 2):

Die Ruhensregelung des § 57 a BSVG ist der des § 90 ASVG nachgebildet. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Entwurfes der 46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde

dem § 90 ASVG als Ergebnis der Ausschlußberatungen ein Abs. 2 angefügt. Der Ausschlußbericht enthält hierzu folgende Erläuterungen:

„Durch die Bestimmung des § 90 ASVG soll die ungeschmälerte gleichzeitige Gewährung von mehreren dem gleichen Zweck, nämlich dem Zweck des Ersatzes des Arbeitsverdienstes, dienenden Leistungen aus der Sozialversicherung verhindert werden.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, daß das Ruhen gemäß § 90 ASVG nur dann eintritt, wenn der Pensionsanspruch nach Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit anfällt.

Ein Ruhen gemäß § 90 ASVG soll daher auch dann eintreten, wenn nach Anfall der Pension innerhalb der Schutzfrist wegen Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld geltend gemacht wird und der Krankengeldanspruch mit jener Beschäftigung zusammenhängt, aus der das Erwerbseinkommen resultierte, das durch die Pension ersetzt werden soll.“

Diesen Überlegungen kommt in gleicher Weise auch Bedeutung für den Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu, und zwar für jene Fälle, in denen Versicherte auf Grund der geltenden Wanderversicherungsregelungen (§ 120 BSVG) zwar der Bauern-Pensionsversicherung zugehörig sind, aber vor Eintritt des Versicherungsfalles eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Anspruch auf Krankengeld gemäß den näher zitierten Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben haben. Es wird daher eine Ergänzung des § 57 a BSVG im Sinne einer Anpassung an § 90 ASVG vorgeschlagen.

Zu Art. I Z 14 und Z 15 (§§ 61 Abs. 1 Z 2 und 62 Abs. 1, 2 und 4):

Mit diesen Änderungsvorschlägen soll das Lohnpfändungsgesetz entsprechend der Fassung der Wiederverlautbarung zitiert und darüberhinaus sichergestellt werden, daß entsprechend der Anordnung des § 11 b des Lohnpfändungsgesetzes auch jene Bestimmung dieses Gesetzes auf die Pfändung von Leistungsansprüchen anzuwenden ist, nach der der Drittschuldner einen Teil der gepfändeten Forderung zur Abgeltung seines Bearbeitungsaufwandes einbehalten kann.

Zu Art. I Z 17 (§ 72 Abs. 1):

Mit diesem Änderungsvorschlag soll die rechtliche Möglichkeit der Rückforderung zu Unrecht erbrachter Geldleistungen ausgedehnt und damit die im Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestehende Rechtslage an die des § 107 Abs. 1 letzter Satz ASVG angepaßt werden. Es betrifft dies

insbesondere die Fälle im Zusammenhang mit der nachträglichen Feststellung eines Pensionsruhens gemäß § 57 a BSVG bei nachträglicher Feststellung eines Krankengeldanspruches nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Zu Art. I Z 18, 19, 21 und 35 (§§ 74 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 75 Z 1, 82 Abs. 1 und 2 und 197 Abs. 1 Z 2):

Diese Novellierungsvorschläge sehen in Anpassung an die gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Entwurf einer 49. Novelle eine Erweiterung des Begriffes „Gesundenuntersuchungen“ vor. Durch eine Einbeziehung des Begriffes „Vorsorgeuntersuchung“ werden die Zielvorstellungen deutlicher zum Ausdruck gebracht. Auf die einschlägigen Ausführungen im genannten Novellenentwurf des ASVG (vgl. insbesondere zu § 31 Abs. 3 Z 18 ASVG) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Zu Art. I Z 20 (§ 78 Abs. 6) und Art. II Abs. 1:

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 GSVG sind von der Krankenversicherung Pensionsbezieher ausgenommen, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit — bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen — zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung als Wirtschaftstreuhandler begründet hat. Diese Ausnahmeregelung stützt sich darauf, daß nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz auch den Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhandler der Zugang zur Krankenversicherung nach dem GSVG offensteht. Wenn die Kammer der Wirtschaftstreuhandler Maßnahmen zur Einbeziehung ihrer Mitglieder in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung bisher nicht ergriffen hat, könne es nach den Gesetzesmaterialien auch nicht Aufgabe anderer Berufsgruppen sein, den fehlenden Risikenausgleich zwischen Aktiven und aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Wirtschaftstreuhandlern durch ihre Beitragsleistung zu ersetzen.

Diesen Überlegungen ist in besonderer Berücksichtigung der äußerst angespannten finanziellen Lage der Bauern-Krankenversicherung auch für die Frage der Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige Bedeutung zuzubilligen. Es betrifft dies jene Personen, die als ehemalige Wirtschaftstreuhandler (Hinterbliebene nach Wirtschaftstreuhandlern) eine Pension nach dem GSVG beziehen und nach der eingangs angeführten Ausnahmebestimmung von der Krankenversicherungspflicht (Krankenversicherung der Pensionisten) ausgenommen sind, jedoch als Angehörige eines in der Bauern-Krankenversicherung Versicherten gelten.

Der vorliegenden Novellierungsvorschlag zielt in den angeführten Belangen auf eine Gleichbehand-

lung mit jenen Pensionsbeziehern ab, die eine Pension nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz beziehen und auf Grund dieser Tatsache schon bisher vom Kreis der Leistungsbezieher als Angehörige ausgeschlossen waren.

Im Übergangsrecht (Art. II Abs. 1) wird dafür Sorge getragen, daß der vorgesehene leistungsrechtliche Ausschluß nicht jene Leistungsansprüche erfaßt, die am 30. Juni 1990 gegeben waren.

Zu Art. I Z 22 (§ 91 Z 2):

Mit den vorliegenden Änderungen soll ein im Zuge der Ausarbeitung der Regierungsvorlage einer 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterlaufenes redaktionelles Versehen beseitigt werden. So bedarf es in Anlehnung an die gleichartige Regelung des § 148 ASVG des Hinweises, daß die Pflegegebührenersätze zu 80 vH vom Versicherungsträger und zu 20 vH vom Versicherten zu entrichten sind. Zum anderen wäre in der Regelung des § 91 Z 2 lit. c BSVG auf die Tatsache Bedacht zu nehmen, daß das Bauern-Sozialversicherungsgesetz bei der Gewährung der Anstaltspflege nicht nur für den Angehörigen (wie im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), sondern auch für den Versicherten eine Kostenbeteiligung vorsieht.

Zu Art. I Z 23 bis 26 (§§ 113 a, 114 Abs. 1, 116 Abs. 1 und 118 Abs. 1):

Die neu eingefügte Bestimmung des § 113 a ist spiegelgleich mit der den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmung des § 238 a ASVG in der Fassung des Entwurfes einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Im Gefolge dieser neuen Rechtsvorschrift sind eine Reihe von Zitierungsänderungen erforderlich geworden.

Zu Art. I Z 29 lit. a (§ 140 Abs. 4 lit. b):

Mit diesem Änderungsvorschlag soll das Zitat des Studienförderungsgesetzes auf die Fassung der Wiederverlautbarung abgestellt werden.

Zu Art. I Z 29 lit. b (§ 140 Abs. 5):

Nicht wenige Bauern übergeben im Falle der Pensionierung nicht den gesamten Betrieb, sondern behalten sich einen kleinen Teil zurück, dessen Einheitswert aber zu keiner Versicherungspflicht führt. Es ist daher keine Versicherungspflicht gegeben und damit kann die Pension bezogen werden. Bei Ausgleichszulagenbeziehern wird der Ertrag dieses zurückbehaltenen Teiles des Betriebes angerechnet. Diese Anrechnung beträgt derzeit 85% des Versicherungswertes. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat

nun in Analogie zur Herabsetzung der Ausgedingtwerte durch die 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 644/1989, auch eine Herabsetzung dieses Hundertsatzes auf 70% gefordert. Im übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen hingewiesen.

Zu Art. I Z 29 lit. c (§ 140 Abs. 7):

Das gegenständliche Änderungsvorhaben dient lediglich der Klarstellung, weil die Regelung des Abs. 7 des § 140 BSVG in der Fassung der 14. Novelle Zweifel offenließ, wie bei Beziehern von Waisenpensionen vorzugehen sei. Diese Zweifel werden durch den vorliegenden Änderungsvorschlag beseitigt.

Zu Art. I Z 30 (§ 141 Abs. 1) und Art. III (Schlußbestimmungen):

Wie bereits von der Bundesregierung angekündigt, sollen die Pensionen aus der Sozialversicherung rückwirkend ab 1. Jänner 1990 um 1 vH erhöht werden. Als Abgeltung der Erhöhung für das erste Halbjahr 1990 ist als Einmalzahlung ein Betrag von 7 vH der Junipension zur Julipension vorgesehen, ab 1. Juli 1990 wird die monatliche Pension um 1 vH erhöht. Dies soll für alle Pensionen, die bis zum 31. Dezember 1989 zuerkannt wurden, gelten. Neupensionen des Jahres 1990 sind auf dem aktuellen Niveau, ein Anheben würde daher eine ungerechtfertigte zusätzliche Erhöhung bedeuten.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze erfahren ab 1. Juli eine weitere Erhöhung um 140 S (für Alleinstehende) bzw. um 200 S (für Verheiratete).

Ziel dieser Erhöhungen ist es, in Anbetracht der anhaltend günstigen Wirtschaftsentwicklung und der hohen Lohnabschlüsse in der jüngsten Vergangenheit in Vorwegnahme der neuen Grundsätze bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors die Leistungen stärker an die aktuelle Entwicklung der Löhne und Gehälter heranzuführen.

Die derzeit noch geltenden Vorschriften über die Anpassung der Pensionen berücksichtigen die um zwei Jahre zurückliegende Lohn- und Gehaltsentwicklung der Unselbständigen, die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert sind. Das heißt, die Anpassung für das Jahr 1990 sollte danach auf die Lohn- und Gehaltsentwicklung der Jahre 1987 und 1988 Rücksicht nehmen.

Die seit dem zweiten Halbjahr 1988 sich rasch und äußerst kräftig verbessernde Konjunktorentwicklung und die sich widerspiegelnde Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1989 und 1990 hat jedoch deutlich gemacht, daß die Aktualisierung der Pensionen im Rahmen der geltenden Anpassungsregeln ungenügend ist. Diesem Umstand wurde im Zuge der 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz bereits dadurch

Rechnung getragen, daß anstelle der Pensionserhöhung zum 1. Jänner 1990 um 2 vH, die sich ursprünglich ergeben hätte, eine Erhöhung um 3 vH vorgenommen wurde und damit eine Aktualisierung um ein Jahr erfolgt ist.

In Anbetracht dieser Entwicklung wurde daher anlässlich der letzten Novelle zum BSVG eine Änderung der Anpassung in Aussicht gestellt. Durch die Änderung der Grundsätze bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors ab dem Jahre 1991 (§§ 108 e und 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird dies erfüllt.

Die nunmehr vorgesehene weitere Pensionserhöhung für 1990 um 1 vH, die eine Aktualisierung der Anpassung um ein weiteres Jahr bedeutet, stellt eine Vorwegnahme dieser neuen Anpassungsregelung dar und führt zu einer Pensionsanpassung für 1990 von insgesamt 4 vH.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden auf Grund der 14. Novelle zum BSVG — statt um 3 vH wie die Pensionen — außertourlich um 5,8 vH angehoben; die Erhöhung der Richtsätze, wie sie ab 1. Juli 1990 vorgesehen ist, stellt einen weiteren Anstieg um 2,6 vH dar, sodaß sich die Richtsätze im Jahr 1990 gegenüber 1989 um 8,6 vH erhöhen werden.

Zum vorletzten Satz des Art. III Abs. 2 wird bemerkt, daß bei Hinterbliebenenpensionen mit einem Stichtag 1. Juli 1990 von der Pension auszugehen ist, die im Juni fiktiv ausbezahlt gewesen wäre.

Zu Art. II Abs. 5 und 6:

Bezüglich dieser Änderungsvorschläge wird auf die einschlägigen Ausführungen zu Art. II Abs. 5 und 6 des Entwurfes einer 17. Novelle zum GSVG verwiesen.

Finanzielle Erläuterungen

Obwohl der vorliegende Entwurf in einigen Änderungen die Finanzierung der Sozialversicherung beeinflusst, sind nur zwei Punkte — vor allem aus der Sicht des Bundeshaushaltes — finanziell von Bedeutung, nämlich die Aktualisierung der Pensionsanpassung sowie eine weitere Verbesserung im Ausgleichszulagenrecht.

Die übrigen Änderungen sind

- die praxisnahe Ausgestaltung der Bestimmungen über einen zusätzlichen Bundesbeitrag für nicht genehmigungspflichtige Bauführungen;
- die Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum Schutz älterer Arbeitnehmer bei Langzeitarbeitslosigkeit.

1. Aktualisierung der Pensionsanpassung

Die derzeit geltenden Vorschriften über die Anpassung der Pensionen berücksichtigen die um

zwei Jahre zurückliegende Lohn- und Gehaltsentwicklung der Unselbständigen, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert sind. Die Anpassung für das Jahr 1990 wurde somit aufgrund der Lohn- und Gehaltsentwicklung der Jahre 1987 und 1988 errechnet. Die seit dem 2. Halbjahr 1988 sich rasch verbessernde Konjunkturlage hat für 1990 zu einem starken Auseinanderklaffen der Entwicklung der Löhne und Gehälter einerseits und der berechneten Pensionsanpassung andererseits geführt.

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales empfohlen, zur Aktualisierung die §§ 108 e und 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu ändern. Die technischen Details sind in den Erläuterungen zum Entwurf einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausführlich besprochen.

In finanzieller Hinsicht wird die Aktualisierung über einen langen Zeitraum gesehen weder zu einer Belastung noch Entlastung der Pensionsversicherung und damit des Bundeshaushaltes führen. Konjunkturelle Entwicklungen werden bei der Pensionsanpassung in Hinkunft schneller berücksichtigt, Mehr- bzw. Minderbelastungen einzelner Jahre gleichen sich aus. Eine Niveauerhöhung des Pensionsaufwandes auf lange Sicht gesehen tritt nicht ein.

Kurzfristig kommt es natürlich gegenüber der derzeitigen Rechtslage in Zeiten mit einem steigenden Wirtschaftswachstum zu einer Mehrbelastung, in Zeiten mit einem sinkenden Wirtschaftswachstum zu einer Minderbelastung der Pensionsversicherung.

Die Aktualisierung der Pensionsanpassung, die institutionalisiert erst ab 1991 in Kraft tritt, wird für das Jahr 1990 durch die Bestimmungen des Art. III vorweggenommen. Die Kosten für die zusätzliche Anpassung der Pensionen betragen für das Jahr 1990

	Millionen Schilling
außerordentliche Sonderzahlung zum 1. Juli	64
(davon Pensionsaufwand, einschließlich Hilflösenzuschuß, Kinderzuschuß und Krankenversicherung der Pensionisten	53
Ausgleichszulage	11)
Erhöhung ab 1. Juli:	
Pensionsaufwand, einschließlich Hilflösenzuschuß, Kinderzuschuß und Krankenversicherung der Pensionisten	51
Ausgleichszulage	58
Gesamtaufwand	173

In der Unfallversicherung betragen die Mehrkosten für das Jahr 1990 fünf Millionen Schilling, die aber nicht den Bundeshaushalt belasten.

Alle diese Kosten werden sich jedoch in den Folgejahren in einem längeren Zeitraum neutralisieren.

2. Verbesserung im Ausgleichszulagenrecht

Nicht wenige Bauern übergeben im Falle der Pensionierung nicht den gesamten Betrieb, sondern behalten sich einen kleinen Teil zurück, dessen Einheitswert zu keiner Versicherungspflicht führt. Es ist daher keine Versicherungspflicht gegeben und eine Pension kann bezogen werden. Bei Ausgleichszulagenbeziehern wird der Ertrag dieses zurückbehaltenen Teiles des Betriebes derzeit mit 85% des Versicherungswertes angerechnet. In Analogie zur Herabsetzung der Ausgedingtwerte durch die 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz soll der Hundertsatz auf 70 gesenkt werden. Für den Bereich der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz ist mit einer Erhöhung des Ausgleichszulagenersatzes um 25 Millionen Schilling pro Jahr zu rechnen.

3. Übrige finanziell wirksame Maßnahmen

- a) Praxisnahe Ausgestaltung der Bestimmungen über einen zusätzlichen Bundesbeitrag für nicht genehmigungspflichtige Bauführungen:

Insgesamt wird sich durch diese Maßnahme gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage wahrscheinlich eine Verminderung der Belastung des Bundes ergeben, da der nunmehr sehr knapp bemessene Finanzierungsrahmen die Pensionsversicherungsträger zu äußerster Sparsamkeit zwingt.

- b) Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum Schutz älterer Arbeitnehmer bei Langzeitarbeitslosigkeit:

Obwohl diese Maßnahme teilweise zu höheren Pensionsansprüchen als derzeit führen wird, müssen diesen Kosten Mehreinnahmen aus Beiträgen einer Pflichtversicherung gegengerechnet werden, die bisher deswegen nicht bestanden hat, weil keine Beschäftigung aufgenommen wurde, um ein Absinken der Pensionsbemessungsgrundlage zu vermeiden. Außerdem kann erwartet werden, daß durch diese Maßnahme zumindest eine gewisse Bereitschaft gefördert wird, nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Pension zu beanspruchen. Insgesamt dürften die Mehrbelastungen und Mehrerträge der Pensionsversicherungsträger sich die Waage halten.

Pflichtversicherung in der Unfallversicherung

§ 3. (1) unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen Einheitswert den Betrag von 2 000 S erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des § 25 Z 1 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird. Handelt es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 2 000 S nicht erreicht, so besteht die Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, daß sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der Ermittlung des Einheitswertes ist zugrunde zu legen:

a) bis c) unverändert.

Änderungen des Einheitswertes gemäß lit. a, b und c sowie durch sonstige Flächenänderungen werden mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt.

(3) unverändert.

Formalversicherung

§ 12. (1) Hat der Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung unterliegenden Person auf Grund der bei ihm vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten sechs Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Kalendermonat, für den erstmals Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung. In der Pensionsversicherung bleibt die Geltung der Ausnahmegründe gemäß § 5 unberührt.

(2) bis (4) unverändert.

Pflichtversicherung in der Unfallversicherung

§ 3. (1) unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen zuletzt im Sinne des § 25 des Bewertungsgesetzes festgestellter Einheitswert den Betrag von 2 000 S erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des § 25 Z 1 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird. Handelt es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 2 000 S nicht erreicht, so besteht die Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, daß sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der Ermittlung des Einheitswertes ist zugrunde zu legen:

a) bis c) unverändert.

Änderungen des Einheitswertes gemäß lit. a, b und c sowie durch sonstige Flächenänderungen werden mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt.

(3) unverändert.

Formalversicherung

§ 12. (1) Hat der Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person auf Grund der bei ihm vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten die Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Vorschreibeziträume (§ 33 Abs. 1) unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Kalendermonat, für den erstmals Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung. In der Pensionsversicherung bleibt die Geltung der Ausnahmegründe gemäß § 5 unberührt.

(2) bis (4) unverändert.

Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 18. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) haben jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten binnen zwei Wochen dem Versicherungsträger anzuzeigen. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsof- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungswert ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hierbei ist von dem zuletzt festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Der Versicherungswert ist jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres neu festzustellen und auf volle Schilling zu runden. Der Hundertsatz beträgt:

1. und 2. unverändert.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu runden sind. Die sich hienach ergebenden Hundertsätze sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

(3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes

Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 18. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, binnen zwei Wochen dem zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Anspruchsberechtigte auf Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenpensionen haben während des Pensionsbezuges bzw. während des Ruhens des Pensionsanspruches jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Erwerbseinkommens und jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens binnen sieben Tagen zu melden. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsof- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungswert ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hierbei ist von dem zuletzt im Sinne des § 25 des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Der Versicherungswert ist jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres neu festzustellen und auf volle Schilling zu runden. Der Hundertsatz beträgt:

1. und 2. unverändert.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu runden sind. Die sich hienach ergebenden Hundertsätze sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

(3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes

Geltende Fassung

bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hierbei sind, falls die Zeiten in der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung maßgebend und zur Ermittlung der Beitragsgrundlage

- a) in der Krankenversicherung die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Beträge,
- b) in der Pensionsversicherung die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zuzüglich der auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Beträge zugrunde zu legen.

Beitragsgrundlage ist der sich hienach ergebende Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der

Vorgeschlagene Fassung

bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hierbei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen und, falls die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung maßgebend. Beitragsgrundlage ist der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 11) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 10 ergebenden Wert nicht unterschreiten.

Geltende Fassung

Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 2 ergebenden Versicherungswert nicht unterschreiten.

(5) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 26. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 4 Z 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v. H. einzubehalten, wenn und solange sich der Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

- a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;
- b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 207 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des

Vorgeschlagene Fassung

(5) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 26. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 4 Z 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v. H. einzubehalten, wenn und solange sich der Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 2 und 3 hinaus einen Beitrag

- a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;
- b) an den Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung 2,5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der

Geltende Fassung

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.

(6) unverändert.

Verjährung der Beiträge

§ 39. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Pflichtversicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird.

(2) bis (4) unverändert.

Verwendung der Mittel

§ 41. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers.

Vorgeschlagene Fassung

gemäß § 207 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

(6) unverändert.

Verjährung der Beiträge

§ 39. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Pflichtversicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.

(2) bis (4) unverändert.

Verwendung der Mittel

§ 41. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Einrichtungen, die der Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung dienen.

Geftende Fassung

Persönliche Abgabefreiheit

§ 43. Der Versicherungsträger genießt die persönliche Gebührenfreiheit von den Stempel- und Rechtsgebühren. Inwieweit er Körperschaftsteuerpflichtig ist, wird durch das Körperschaftsteuergesetz bestimmt.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 49. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

Vorgeschlagene Fassung

Persönliche Abgabefreiheit

§ 43. Der Versicherungsträger genießt die persönliche Gebührenfreiheit von den Stempel- und Rechtsgebühren. Inwieweit er Körperschaftsteuerpflichtig ist, wird durch das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, bestimmt.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 49. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.

Geltende Fassung

2. unverändert.
- (3) und (4) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

- (3) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 57 a. Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversiche-

Vorgeschlagene Fassung

2. unverändert.
- (3) und (4) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension, mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag des Erwerbseinkommens. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

- (3) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 57 a. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversiche-

Geltende Fassung

nung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 61. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.
2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 62. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 156) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Das Übergangsgeld (§ 156) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren

Vorgeschlagene Fassung

nung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 61. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.
2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 62. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 156) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß das Lohnpfändungsgesetz 1985 anzuwenden ist.

(2) Das Übergangsgeld (§ 156) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren

Geltende Fassung

Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs.3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 69), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 66. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen. Bei Geldleistungen ist hiebei der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 68 ausbezahlt ist, außer Betracht zu lassen.

(2) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 72. (1) Der Versicherungsträger hat zu Unrecht erbrachte Geldleistungen, sowie den Aufwand für zu Unrecht gewährte Heilbehelfe und Anstaltspflege zurückzufordern, wenn der Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71)

Vorgeschlagene Fassung

Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 69), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 festgesetzten Betrag unpfändbar.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 66. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 68 ausbezahlt ist, ist hiebei außer Betracht zu lassen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 72. (1) Der Versicherungsträger hat zu Unrecht erbrachte Geldleistungen, sowie den Aufwand für zu Unrecht gewährte Heilbehelfe und Anstaltspflege zurückzufordern, wenn der Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71)

Geltende Fassung

den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldevorschriften und der Auskunftspflicht (§§ 16 bis 18 und 20) herbeigeführt hat oder wenn der Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) bis (5) unverändert.

Aufgaben

§ 74. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen);
2. bis 4. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen

§ 75. Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen (§§ 81 und 82);
2. bis 4. unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldevorschriften und der Auskunftspflicht (§§ 16 bis 18 und 20) herbeigeführt hat oder wenn der Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Geldleistungen sind ferner zurückzufordern, wenn und soweit sich wegen eines nachträglich festgestellten Anspruches auf Weiterleistung der Geld- und Sachbezüge herausstellt, daß sie zu Unrecht erbracht wurden.

(2) bis (5) unverändert.

Aufgaben

§ 74. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen);
2. bis 4. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen

§ 75. Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten Jugendlichenuntersuchungen und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (§§ 81 und 82);
2. bis 4. unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (5) unverändert.

Geltende Fassung

(6) Die in Abs. 2 Z 1 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.

(7) und (8) unverändert.

Gesundenuntersuchungen

§ 82. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 78) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung. Sie ist vom Versicherungsträger nach Maßgabe der gemäß § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit den Gesundenuntersuchungen entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 85 Abs. 4 zu ersetzen.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 91. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. unverändert.
2. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind

- a) mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen,
- b) mit den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- c) bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem Kostenbeitrag nach § 80 Abs. 2 und

Vorgeschlagene Fassung

(6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder
- c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört.

(7) und (8) unverändert.

Vorsorge(Gesunden)untersuchungen

§ 82. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 78) haben Anspruch auf jährlich eine Vorsorge(Gesunden)untersuchung. Sie ist vom Versicherungsträger nach Maßgabe der gemäß § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit den Vorsorge(Gesunden)untersuchungen entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 85 Abs. 4 zu ersetzen.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 91. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. unverändert.
2. Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze sind nach Maßgabe des § 80 Abs. 3 zu 80 vH vom Versicherungsträger und zu 20 vH vom Versicherten zu entrichten. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind
 - a) mit den vom Versicherungsträger anteilig gezahlten Pflegegebührenersätzen,
 - b) mit den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
 - c) mit den vom Versicherten nach § 80 Abs. 2 zu leistenden Kostenanteil und

Geltende Fassung

- d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds abgegolten.
3. bis 5. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

- d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds abgegolten.
3. bis 5. unverändert.

§ 113 a. (1) Kommen für den Versicherten gemäß § 120 Abs. 1 die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in Betracht, so tritt für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein anderes Dienstverhältnis erstmalig mit einer geringeren Entlohnung aufnehmen (Abs. 3), wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 113.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet, mit geringeren Einkünften aufgenommen worden ist, sofern diese selbständige Erwerbstätigkeit nicht schon während des Bestandes des Dienstverhältnisses ausgeübt worden ist.

(3) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung bzw. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften ist dann anzunehmen, wenn die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt, kleiner sind als die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. Die Bestimmungen der §§ 118 Abs. 5 und 118 a dieses Bundesgesetzes, 242 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und 127 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender Anwendung des § 113 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist.

Geltende Fassung

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 5 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 116. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage (§ 46 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) unverändert.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 118. (1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113 und 114 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§ 113 Abs. 3 und 4 und § 114 Abs. 2 Z 2) zu ermitteln.

(2) bis (6) unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für die Anwendung der Abs. 2 und 3

a) unverändert.

b) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei ein Beitragsmonat der Pflichtversicherung und ein Beitragsmonat gemäß § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes einem Ersatzmonat oder einem Beitragsmonat der freiwilligen Versiche-

Vorgeschlagene Fassung

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 oder § 113 a nach Maßgabe des Abs. 5 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 116. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 113 bzw. § 113 a bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage (§ 46 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) unverändert.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 118. (1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113, 113 a und 114 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§ 113 Abs. 3 und 4, § 113 a Abs. 4 und § 114 Abs. 2 Z 2) zu ermitteln.

(2) bis (6) unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für die Anwendung der Abs. 1 bis 3

a) unverändert.

b) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei für die Feststellung der Wartezeit (§ 111) ein Beitragsmonat der Pflichtversicherung und ein Beitragsmonat nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes einem Ersatzmonat oder einem

Geltende Fassung

rung und ein Ersatzmonat einem Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung vorangeht; bei Versicherungsmonaten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:

Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

(5) bis (7) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für die Höherversicherung

§ 133. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmonate gemäß § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höherversicherung.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) bis (3) unverändert.

- (4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:
- a) unverändert.
 - b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz;
 - c) bis n) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung und ein Ersatzmonat einem Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung vorangeht; bei Versicherungsmonaten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:

Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz;

- c) sind für die Bemessung des Steigerungsbetrages (§ 130) Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei abweichend von lit. b folgende Reihenfolge gilt:
Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
leistungswirksamer Ersatzmonat,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(5) bis (7) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für die Höherversicherung

§ 133. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmonate nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder leistungswirksame Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höherversicherung.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) bis (3) unverändert.

- (4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:
- a) unverändert.
 - b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 und dem Schülerbeihilfengesetz;
 - c) bis n) unverändert.

Geltende Fassung

(5) Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind 85 vH des Versicherungswertes (§ 23) dieses Betriebes zugrunde zu legen. § 23 Abs. 10 ist hiebei nicht anzuwenden. Dieser Betrag, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

(6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes (§ 141), gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind 70 vH des Versicherungswertes (§ 23) dieses Betriebes zugrunde zu legen. § 23 Abs. 10 ist hiebei nicht anzuwenden. Dieser Betrag, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

(6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des Richtsatzes, und zwar

1. für alleinstehende Personen und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension bzw. auf Waisenspension des Richtsatzes nach § 141 Abs. 1 lit. a bb,
2. für alle übrigen Personen des Richtsatzes nach § 141 Abs. 1 lit. a aa, gerundet auf volle Schilling.

Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Geltende Fassung

Richtsätze

- § 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 784 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach
 - aa) nicht zutreffen 5 434 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 434 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 029 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 3 048 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 604 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 5 434 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 5 f ür jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) bis (5) unverändert.

Soziale Maßnahmen

§ 154. (1) bis (4) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) bis (5) unverändert.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 5 zweiter Satz entsprechend.

Vorgeschlagene Fassung

Richtsätze

- § 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 984 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach
 - aa) nicht zutreffen 5 574 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 574 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 081 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 3 127 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 697 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 5 574 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 5 f ür jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) bis (5) unverändert.

Soziale Maßnahmen

§ 154. (1) bis (4) unverändert.

(5) Mittel der Pensionsversicherung können auch zur Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, mit der Maßgabe verwendet werden, daß der Versicherungsträger für diese Zwecke in jedem Geschäftsjahr bis zu 0,005 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen aufwenden kann.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) bis (5) unverändert.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 5 zweiter Satz entsprechend. Ist die Bestellung des neuen

Geltende Fassung

Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 188. (1) bis (7) unverändert.

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 192. (1) bis (3) unverändert.

(4) Den Vorsitz im Renten(Pensions)ausschuß und im Rehabilitationsausschuß hat abwechselnd einer der beiden Vertreter der Versicherten zu führen.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 197. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. unverändert.
2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der

Vorgeschlagene Fassung

Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 188) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).

Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 188. (1) bis (7) unverändert.

(8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück.

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 192. (1) bis (3) unverändert.

(4) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 188) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.

(5) Den Vorsitz im Renten(Pensions)ausschuß und im Rehabilitationsausschuß hat abwechselnd einer der beiden Vertreter der Versicherten zu führen.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 197. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. unverändert.
2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabili-

Geltende Fassung

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;

3. bis 6. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Elektronische Datenverarbeitung

§ 219 a. Der Versicherungsträger ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

Vorgeschlagene Fassung

tation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;

3. bis 6. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Elektronische Datenverarbeitung

§ 219 a. Der Versicherungsträger ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten.